

Waltroper Bekanntmachungen

- Das Amtsblatt der Stadt Waltrop -



51. Jahrgang / lfd. Nummer 2 vom 16.01.2020

INHALT

1. Bekanntmachung der Stadt Waltrop über die Korrektur der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise für die Kommunalwahl am 13.09.2020
2. Kommunalwahlen am 13.09.2020 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Waltrop
3. Kommunalwahlen am 13.09.2020 – Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

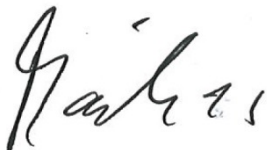
**Bekanntmachung der Stadt Waltrop
über die Korrektur der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlkreise
für die Kommunalwahl am 13.09.2020**

Der Wahlausschuss der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung am 15.01.2020 beschlossen, das Gebiet der Stadt Waltrop für die Kommunalwahl 2020 in die in der Anlage aufgeführten 18 Wahlbezirke aufzuteilen. Grundlage für die Einteilung war sowohl die Einwohnerzahl, als auch die Zahl der Wahlberechtigten zum Stichtag 30.04.2019. Der Beschluss des Wahlausschusses vom 04.11.2019 wird entsprechend ersetzt.

Die Einteilung wird hiermit gemäß § 6 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Land Nordrhein-Westfalen (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.Juni 1998 (GV.NRW. S. 454, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom April 2019 (GV.NRW S. 2020) öffentlich bekannt gemacht.

Waltrop, den 16.01.2020

STADT WALTROP
Die Bürgermeisterin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Moenikes', written over a faint circular stamp.

(Moenikes)
als Wahlleiterin

		Stand 30.04.2019		Durchschnittliche Größe Deutsche und EU ab 0 Jahre		Stand 30.04.2019		
				1.564				
Bezirk	Wahlbezirke	Einwohner Deutsche und EU ab 0 Jahre	Einwohner Gesamt	Abweichung in EW	Abweichung in %		Einwohner Deutsche und EU ab 0 Jahre	Einwohner Gesamt
1	Wahlbezirk 1	1.580	1.830	16	1,04	Kreiswahlbezirk 31	14.088	14.702
2	Wahlbezirk 2	1.656	1.749	92	5,90			
3	Wahlbezirk 3	1.588	1.612	24	1,56			
4	Wahlbezirk 4	1.755	1.793	191	12,24			
5	Wahlbezirk 5	1.464	1.540	-100	-6,37			
6	Wahlbezirk 6	1.422	1.450	-142	-9,06			
7	Wahlbezirk 7	1.547	1.587	-17	-1,07			
8	Wahlbezirk 8	1.434	1.470	-130	-8,29			
9	Wahlbezirk 9	1.642	1.671	78	5,01			
10	Wahlbezirk 10	1.508	1.560	-56	-3,56	Kreiswahlbezirk 32	14.058	15.095
11	Wahlbezirk 11	1.523	1.545	-41	-2,60			
12	Wahlbezirk 12	1.633	1.676	69	4,43			
13	Wahlbezirk 13	1.523	1.701	-41	-2,60			
14	Wahlbezirk 14	1.627	1.767	63	4,05			
15	Wahlbezirk 15	1.571	1.681	7	0,47			
16	Wahlbezirk 16	1.553	1.705	-11	-0,68			
17	Wahlbezirk 17	1.556	1.752	-8	-0,49			
18	Wahlbezirk 18	1.564	1.708	0	0,02			
		28.146	29.797				28.146	29.797

Durchschnittliche Größe Deutsche und EU ab 0 Jahre: 1.564
Toleranzgrenze +25%: 1.955 391
Toleranzgrenze -25%: 1.173 -391

Kommunalwahlen am 13.09.2020

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Waltrop

Der Wahlausschuss der Stadt Waltrop hat in seiner Sitzung vom 15.01.2020 die Einteilung des Wahlgebietes in 18 Wahlbezirke beschlossen. Die Einteilung der Wahlbezirke ist im Amtsblatt Nr. 2/2020 der Stadt Waltrop vom 16.01.2020 veröffentlicht worden.

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Waltrop in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsbezeichnungen gem. § 49 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und § 12 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.

Wahlvorschläge müssen

spätestens bis zum 16.07.2020 (59. Tag vor der Wahl), 18 Uhr,

beim Wahlleiter der Stadt Waltrop, Rathaus, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk können

- ◆ von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- ◆ von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und
- ◆ von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern)

eingereicht werden.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 KWahlG wird hingewiesen. Der Text dieser Bestimmungen ist im Wahlamt der Stadt Waltrop, Rathaus, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, erhältlich.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen

- ◆ im Rat der Stadt Waltrop,
- ◆ im Kreistag des Kreises Recklinghausen,
- ◆ im Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen oder
- ◆ aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag

vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes in der z. Z. gültigen Fassung bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner in den Wahlbezirken

von 5 Wahlberechtigten

(§ 15 Abs. 2 KWahlG) des Wahlbezirkes persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften); dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern, es sei denn, dass sie in der zu wählenden Vertretung einen Sitz aufgrund eines Wahlvorschlages haben, in dem sie als Einzelbewerber benannt waren, und der Wahlvorschlag von ihnen selbst unterzeichnet ist. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Gemäß § 15 Abs. 4 KWahlG sollen in jedem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9a zur KWahlO) mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10a zur KWahlO).

Wahlvorschläge für eine Reserveliste

Für die Reserveliste können nur Bewerber benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten.

Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§16 Abs. 1 Satz 1 und 2 KWahlG).

Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen

- ◆ im Rat der Stadt Waltrop,
- ◆ im Kreistag des Kreises Recklinghausen,
- ◆ im Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen oder
- ◆ aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag

vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes in der z. Z. gültigen Fassung bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Ferner muss die Reserveliste von 1 Tausendstel der Wahlberechtigten des Wahlgebietes, mindestens von 5 und höchstens von 100 Wahlberechtigten, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG).

Für die Stadt Waltrop sind das 25 Wahlberechtigte.

Wählbar ist jede wahlberechtigte Person, die das achtzehnte Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in dem Wahlgebiet ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung hat oder sich sonst gewöhnlich aufhält und keine Wohnung außerhalb des Wahlgebietes hat.

Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt (§ 12 Abs. 2 KWahlG).

Wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, ist unter den gleichen Voraussetzungen wie ein Deutscher wählbar (§ 12 Abs. 1 i. V. m. § 7 KWahlG; § 65 Abs. 2 GO).

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

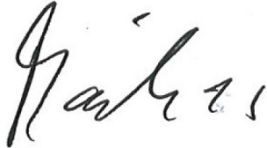
- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13a zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9a zur KWahlO) mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10a zur KWahlO).

Die notwendigen amtlichen Vordrucke für die Wahlvorschläge werden in Papierform und auf Wunsch als elektronisches Formularpaket ab sofort kostenlos zur Verfügung gestellt und

können beim Wahlamt der Stadt Waltrop, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, angefordert oder abgeholt werden. Das Wahlamt steht auch für weitere Auskünfte gerne zur Verfügung und ist telefonisch unter der Rufnummer 02309 / 930-237 erreichbar.

Waltrop, den 16.01.2020

STADT WALTROP
Die Bürgermeisterin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'G. Moenikes', written in a cursive style.

(Moenikes)
Wahlleiterin

Kommunalwahlen am 13.09.2020

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

Gemäß § 24 und § 75 b Abs. 1 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993, zuletzt geändert durch Verordnung vom 09. Oktober 2019 (GV. NRW. S. 602), fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für das Amt des Bürgermeisters der Stadt Waltrop auf.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsbezeichnungen gem. § 49 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) und § 12 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in weiblicher oder männlicher Form geführt werden.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter der Stadt Waltrop, Rathaus, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, während der allgemeinen Öffnungszeiten (oder nach vorheriger Vereinbarung) kostenlos abgegeben werden.

Wahlvorschläge müssen

spätestens bis zum 16.07.2020 (59. Tag vor der Wahl), 18 Uhr,

beim Wahlleiter der Stadt Waltrop, Rathaus, Münsterstr. 1, 45731 Waltrop, eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit frühzeitig vor dem genannten Termin einzureichen, damit Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46 b und 46 d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202) und der §§ 25 und 26 und 31 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Wahlvorschläge können

- ◆ von politischen Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes (Parteien),
- ◆ von Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und
- ◆ von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern)

eingereicht werden.

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

Als Bewerber einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren

für die Wahl des Bewerbers regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Ist die Partei oder Wählergruppe in der zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen

- ◆ im Rat der Stadt Waltrop,
- ◆ im Kreistag des Kreises Recklinghausen,
- ◆ im Landtag für das Land Nordrhein-Westfalen oder
- ◆ aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land NRW im Bundestag

vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes in der z. Z. gültigen Fassung bis zum Tage der Wahlausschreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, wird das Innenministerium NRW öffentlich bekannt machen.

Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen außerdem gemäß § 46 d Abs. 1 KWahlG von mindestens 5 mal so viel Wahlberechtigten wie der Rat der Stadt Waltrop Mitglieder hat, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern.

Für die Stadt Waltrop sind dies mindestens 180 Wahlberechtigte.

Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn nicht mindestens einer der Wahlvorschlagsträger die Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG erfüllt.

Muss ein Wahlvorschlag von mindestens 180 Wahlberechtigten unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen.

Die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Der Wahlleiter hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt, Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners anzugeben.

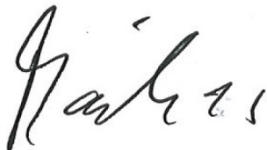
Gemäß § 15 Abs. 4 KWahlG sollen in jedem Wahlvorschlag eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- Die Zustimmungserklärung des Bewerbers nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber zu versichern, dass er für keine andere Wahl zum Bürgermeister oder Landrat kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.**
- Eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- Bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers (Anlage 9c zur KWahlO) mit der nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

Waltrop, den 16.01.2020

STADT WALTROP
Die Bürgermeisterin



(Moenikes)
Wahlleiterin